

BEKANNTMACHUNG

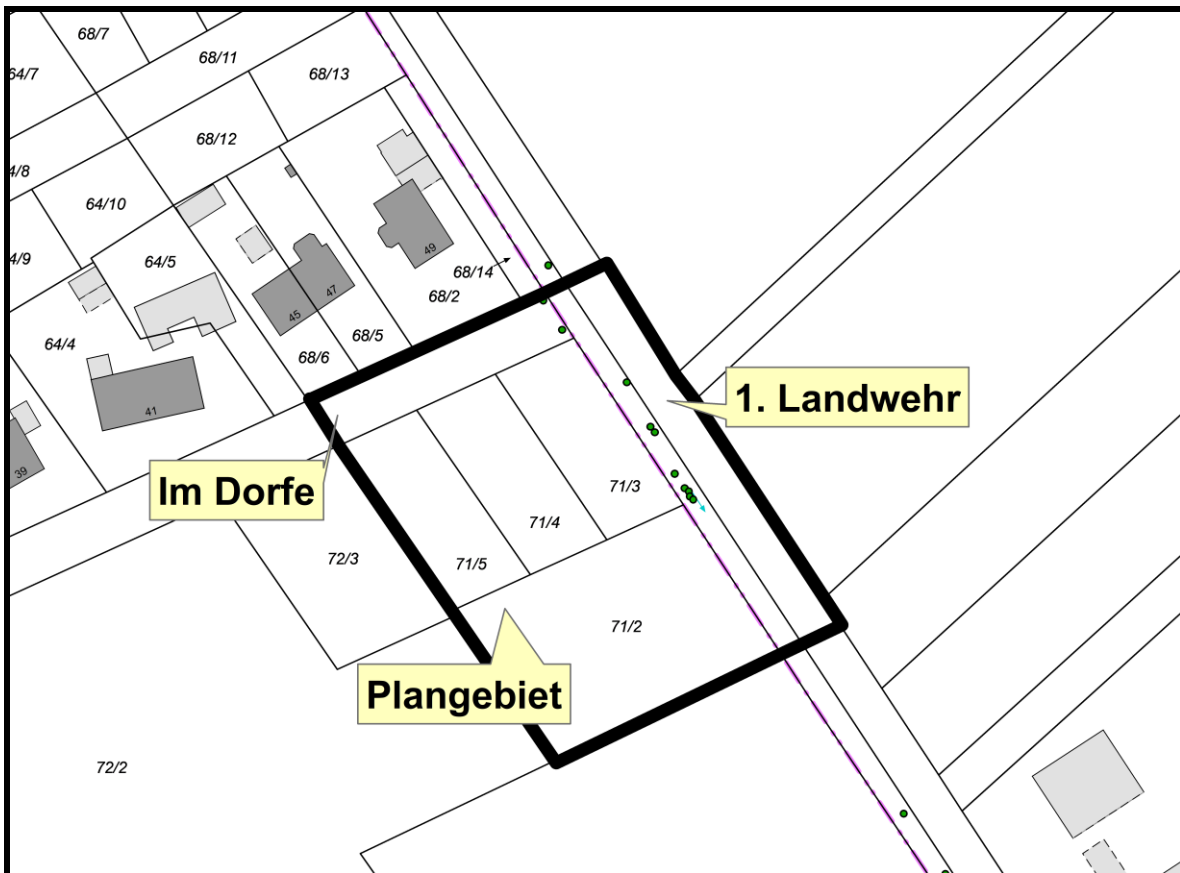
Bebauungsplan Nr. 88 „Klostermoor“ – 3. Änderung erneute beschränkte und verkürzte öffentliche Auslage

Die Gemeinde Lilienthal beabsichtigt den o.g. Bebauungsplan zu ändern.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung haben der Landkreis Osterholz und der KNV auf die Eingriffsregelung und erforderliche Ergänzungen zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hingewiesen. Daraufhin wurden die Kapitel „Biotop“, „Umweltbelange“, „Auswirkungen der Planung“ sowie die Grünordnerischen Festsetzungen überarbeitet. Daher wird der o.g. Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute, beschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf die geänderten oder ergänzten Teile beschränkt. Die geänderten bzw. ergänzten Teile sind in den Planunterlagen entsprechend kenntlich gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich:



Aufgrund der innerörtlichen Lage wird von der Möglichkeit des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Gebrauch gemacht und der Plan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Größe des Baugebietes wird die versiegelte Fläche (Grundfläche) weniger als 20.000 m² betragen, so dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB gebe ich bekannt, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen informieren kann.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.03.2024 BIS EINSCHLIEßLICH 26.03.2024

im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Gleichzeitig ist der Bebauungsplan im Internet einsehbar unter: www.lilienthal.de (Bauen & Verkehr - Bauen – Bauleitplanung –laufende Verfahren).

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt diese auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Lilienthal, den 04.03.2024
Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Fürwentsches